

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 9  
34. Jahrgang  
vom 20.03.2020

## Inhaltsangabe

23/20 *Erste Ergänzung* zur Allgemeinverfügung der Stadt Erfstadt vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW) (Änderungen zu den Punkten 9, 10 und 16 sind kursiv dargestellt)

-32 -

Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter [www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202



50 Jahre  
ERFTSTADT  
Zusammen wachsen!

23/20

Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

Erftstadt, 20.03.2020

**Erste Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW) (Änderungen zu den Punkten 9, 10 und 16 sind kursiv dargestellt)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen: Bis einschließlich zum 19.04.2020 wird angeordnet:

1. Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen sind ab 16.03.2020 zu schließen.
2. Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020 sind zu schließen bzw. einzustellen.
3. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 16.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
4. Alle Spiel- und Bolzplätze sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.
5. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind ab 17.03.2020 zu schließen bzw. einzustellen.
6. Die Durchführung von Reisebusreisen sind ab dem 18.03.2020 einzustellen.

7. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab 17.03.2020 einzustellen.
8. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 16.03.2020 zu schließen.
9. *Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab 16.03.2020 nur beschränkt und unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushängen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc. – s. Hinweise Robert-Koch Institut) erlaubt:*  
*Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen*
10. *Gaststätten für den Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle (dazu zählen u.a. Mensen, Restaurants, Imbissbetriebe) sind ab 21.03.2020 zu schließen. Eine Bewirtung von Gästen vor Ort ist ab 21.03.2020 nicht mehr gestattet. Weiterhin gestattet bleibt der Außerhausverkauf (Abholung von vorbestellten Speisen und Getränken vor Ort) sowie die Lieferung von vorbestellten Speisen und Getränken. Bei der Abholung der vorbestellten Speisen und Getränken sind Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig in der Warteschlange stehen. Gleiches gilt für den Aufenthalt von Wartenden im Inneren für den Fall, dass Speisen und Getränke abgeholt werden.*
11. **ALLE** Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab 18.03.2020 zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons. Die Regelung gilt nicht für den Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
12. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 10 befinden, und nur zu dem Zweck diese Einrichtungen aufzusuchen.
13. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr – 18 Uhr gestattet. Dies gilt jedoch nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
14. Sämtliche Verkaufsstellen i.S.d. Ladenöffnungsgesetz NRW haben Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

15. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
16. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen,, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. (z.Bsp. Wochenmärkte)
- Das schließt auch die Zusammenkunft von mehr als 2 Personen ab 20.03.2020 unter freiem Himmel ein - es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften) oder die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs z.Bsp. auf Wochenmärkten unvermeidbar ist.*
- Versammlungen, auch zur Religionsausübung unterbleiben. Dazu liegen Erklärungen der Kirchen, Islam-Verbände und der jüdischen Verbände vor.
17. Die Anordnungen unter 1-16 sind sofort vollziehbar.
18. Bekanntgabe: Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
19. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 16 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
20. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW)

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020.

Aufgrund dieser Erlasslage hatte die Stadt Erftstadt bereits umfangreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens in verschiedenen Bereichen angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 und in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlerlassen binden.

Das neuartige Corona-Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NordrheinWestfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Corona-Virus-Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang

ergangenen Erlasse enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Rechtsgrundlage für die unter I. angeordneten Maßnahmen ist § 28 Abs. 1. S. 1 und 2 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg vom CoronaVirus (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt im gesamten Rhein-Erft-Kreis stetig an. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Ich kann als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§§ 16 Abs.1, 28 Abs.1 Satz 2 IfSG, § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG – ZVO-IfSG). Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Beim Corona-Virus handelt es sich aus den vorstehend erläuterten Gründen um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr.1 IfSG, der sich in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen trotz massiver Einschränkungen des öffentlichen Lebens derzeit stark und immer schneller verbreitet.

**Zur Begründung im Einzelnen:**

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen sind das Betretungsverbot für Reiserückkehrer und die sonstigen Schutzmaßnahmen über stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe hinaus auch auf besondere Wohnformen nach SGB IX und ähnliche Einrichtungen auszudehnen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass vom 17.03.2020 grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der sehr stark zunehmenden Ausbreitung des Corona-Virus das bisherige Maßnahmenpaket auf die unter 10. und 16. genannten Bereiche auszudehnen ist. Auch hier können keine Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Hier kommen besonders viele Personen zusammen, so dass ein hohes Infektionsrisiko besteht.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung und jede der genannten Einrichtungen/Betriebe unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und Schließungen von Einrichtungen/Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARSCoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in den besonderen relevanten Bereichen der Spiel- und Bolzplätze, wo Kinder in engen räumlichen Kontakt miteinander treten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARSCoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Des Weiteren sind die nun erforderlichen disziplinierten Hygienemaßnahmen auf Spiel- und Bolzplätzen nicht praktikabel.

Nach dem Erlass vom 17.03.2020 bin ich angewiesen, den sozialen Kontakt in Verkaufsstätten zu unterbinden und hiervon nur die aus Gründen des öffentlichen Interesses (Versorgung der Bevölkerung) notwendigen Bereiche davon auszunehmen. Auch für diese Bereiche sind jedoch zur Vermeidung von Infektionsgefahren Hygienemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung und Steuerung der Besucher notwendig. Durch die Auferlegung von Hygienestandards, die Pflicht, den Zutritt zu den Ladenlokalen zu steuern sowie die Pflicht, Maßnahmen treffen, um Warteschlangen zu vermeiden, wird in effektiver Weise sichergestellt, dass trotz Zusammentreffen mehrerer Personen zur gleichen Zeit eine Ausbreitung des sog. CoronaVirus nicht signifikant zu erwarten ist. Um

einerseits die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig durch Entzerrung der Öffnungszeiten die Steuerung der Kontaktmöglichkeiten in diesen Bereichen zu verbessern, sind nach Weisung des Erlasses vom 17.03.2020 die Ladenöffnungszeiten in dem geregelten Umfang zu erweitern. Ein dringendes Bedürfnis ist gegeben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgungssituation und zur Entzerrung der zu erwartenden Einkaufsströme bei der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs. Rechtsgrundlage ist auch hier § 28 Abs. 1 IfSG.

Die Entwicklungen bei der Verbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 bedingen seitens der Bevölkerung ein erhöhtes Versorgungsbedürfnis mit Bedarfsgütern, welches im Rahmen der im Ladenöffnungsgesetz und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vorgegebenen Ladenschlusszeiten.

Folgende Allgemeinverfügungen der Stadt Erftstadt verlieren ihre Gültigkeit:

- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Begegnungsstätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen, Fitness-Studios, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Prostitutionsbetriebe zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für Einrichtungen wie Gaststätten, Restaurants, Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Bibliotheken zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 16.03.2020 für private außerschulische Bildungseinrichtungen (Nachhilfesschulen), Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW)
- Allgemeinverfügung der Stadt Erftstadt vom 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz NRW) in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen

Zu 17.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 18.

Diese Verfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 20.03.2020 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Zu 19.

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu 20.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG NRW.

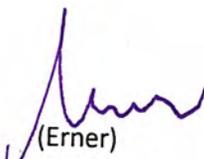
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

  
(Erner)  
Bürgermeister